

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 1 S. 2 und § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3) erlässt der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Ordnung:¹

Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“

vom 06.07.2016

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Studiengangsleitung
- § 5 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 6 Studienfachberatung
- § 7 Aufbau des Studiums, Formen des Lehrangebots und Studienverlaufsplan
- § 8 Prüfer und Prüferinnen, Gutachter und Gutachterinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 10 Prüfungen in den Basis- und Wahlpflichtmodulen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Täuschung
- § 13 Bewertung von Prüfungen
- § 14 Berechnung der Gesamtnote
- § 15 Ausstellung von Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Zertifikat
- § 16 Endgültiges Nichtbestehen des Studiums
- § 17 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der Neufassung vom 27. Januar 2016 werden für den Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Abs. 2 ASPO wie folgt konkretisiert oder ergänzt.

§ 2 Ziele des Studiums (§ 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ASPO)

(1) Durch diesen konsekutiven Masterstudiengang sollen die Studierenden vertiefte Kenntnisse im Europäischen Wirtschaftsrecht sowie die Fähigkeit erwerben, diese Kenntnisse in der Forschung und/oder ihrer späteren Berufspraxis anzuwenden.

(2) ¹Die Studierenden sollen nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Ziele insbesondere die Fähigkeit erwerben, komplexe Rechtsfragen aus unterschiedlichen Bereichen des Europäischen Wirtschaftsrechts unter Berücksichtigung von Lehre und Forschung sowie der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union mündlich und schriftlich zu bewältigen. ²Hierbei wird insbesondere Wert gelegt auf

- umfassende Kenntnisse in den verschiedenen Bereichen des Europäischen Wirtschaftsrechts, die in Anlage II (Basispflichtmodule/Wahlpflichtmodul) konkretisiert werden,
- die Fähigkeit, unter Einbeziehung internationalrechtlicher Bezüge komplexe Rechtsfragen aus den vorgenannten Bereichen des Europäischen Wirtschaftsrechts insbesondere unter Berücksichtigung von Forschung und Rechtsprechung untersuchen sowie mündlich und schriftlich beantworten zu können,
- Diskurs-, Team- und Kommunikationsfähigkeiten, insbes. die Fähigkeit, wissenschaftlich abgesichert, methodisch richtig und praktisch vernünftig argumentieren und vortragen zu können,
- Einblicke in die Praxis des Europäischen Wirtschaftsrechts, die v.a. durch ergänzende Veranstaltungen des Frankfurter Instituts für das Recht der Europäischen Union vermittelt werden sollen.

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 20.07.2016 seine Genehmigung erteilt.

§ 3

Abschlussgrad

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 ASPO)

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiums „Europäisches Wirtschaftsrecht“ verleiht die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) den akademischen Grad „Master of Laws (LL.M.)“.

§ 4

Träger des Studiengangs und Studiengangsleitung

(1) Träger des Studiengangs ist die Europa-Universität Viadrina. Die Verantwortung für den Inhalt und die Durchführung des Lehrangebots trägt die Juristische Fakultät.

(2) ¹Der Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin und dessen bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sind Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und werden von dem Dekan oder von der Dekanin der Juristischen Fakultät aus dem Kreis der Mitglieder des Frankfurter Instituts für das Recht der Europäischen Union jeweils für vier Jahre benannt. ²Wiederernennungen sind möglich.

§ 5

Studienbeginn und Regelstudienzeit

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 und § 5 Abs. 1 S. 2 und 3, Abs. 2 S. 2 ASPO)

(1) Das Studium zum ersten Fachsemester wird zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester.

(3) Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan, der in der Anlage II zu dieser studiengangsspezifischen Ordnung integriert ist.

§ 6

Studienfachberatung

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 8, § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 S. 1, Abs. 3, Abs. 4 und 6 ASPO)

(1) ¹Die Teilnahme an der Studienfachberatung nach § 3 Abs. 3 ASPO ist gemäß §§ 21 Abs. 2 Satz 2 und 20 Abs. 3 Satz 1 BbgHG für Studierende verpflichtend, wenn sie eine erforderliche studienbegleitende Modulprüfungsleistung oder die Abschlussprüfung nicht innerhalb einer Prüfungsfrist von 4 Semestern erfolgreich abgelegt haben. ²Diese Frist beginnt mit Ablauf des Semesters, in dem die Modulprüfungsleistung bzw. Masterprüfung nach dem Studienverlaufsplan in Anlage II regulär – unter Berücksichtigung einer Regelstudienzeit von 2 Semestern – abgelegt wird.

(2) Verantwortlich für die verpflichtende Studienfachberatung ist der Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin nach § 4 Abs. 2.

(3) ¹Die verpflichtende Studienfachberatung erfolgt in einem persönlichen Gespräch zwischen der oder dem Studierenden und der oder dem verantwortli-

chen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer nach Abs. 2. ²In Ausnahmefällen kann diese auch schriftlich erfolgen. ³Die Ergebnisse des Gesprächs werden in der Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3, 4 ASPO festgehalten. ⁴Der Prüfungsausschuss ist über die Ergebnisse dieser Studienfachberatung schriftlich zu unterrichten.

(4) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen. ³Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁴Die vorgelegten Gründe werden vom Prüfungsausschuss geprüft. ⁵Bei Anerkennung der Gründe wird eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.

(5) Die Studienverlaufsvereinbarung enthält Angaben zu folgenden Punkten:

- Analyse des bisherigen Studienverlaufs,
- Übersicht der noch fehlenden Prüfungsleistungen für den erfolgreichen Studienabschluss,
- Gemeinsam in der Studienfachberatung erarbeitete Lösungsmöglichkeiten,
- Verpflichtung des oder der Studierenden zur Durchführung bestimmter Maßnahmen zur Erreichung der Studienziele (z.B. Wahrnehmung von Besprechungsterminen mit Betreuer oder Betreuerin der Abschlussarbeit),
- Verpflichtung zu geeigneten Maßnahmen der Hochschule zur Förderung des weiteren Studienverlaufs (z.B. Erstellen eines Zeitplans für das Ablegen der noch fehlenden Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der Regelerbringung von höchstens 30 ECTS-Credits in Vollzeitsemestern oder 15 ECTS-Credits in Teilzeitsemestern),
- Fristen, innerhalb derer die noch fehlenden Prüfungsleistungen zu erbringen sind,
- Hinweis auf die Folge der Exmatrikulation gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG bei Nichtabschluss oder Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung.

§ 7

Aufbau des Studiums, Formen des Lehrangebots und Studienverlaufsplan

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und § 7 ASPO)

(1) ¹Das Studium verteilt sich auf zwei Semester. ²Der Studienumfang beträgt 60 ECTS-Credits.

(2) ¹Das Basispflichtstudium gliedert sich in vier Basispflichtmodule, welche im ersten Semester zu absolvieren sind und zusammen 36 ECTS-Credits umfassen:

- Europäische Wirtschaftsverfassung
- Europäisches Wettbewerbsrecht
- Europäisches Privatrecht
- Die EU im globalen Handels- und Wirtschaftsverkehr

²Die Teilnahme an diesen Basispflichtmodulen ist für alle Studierenden des Masterstudiengangs verpflichtend.

(3) ¹Das Wahlpflichtstudium, welches im zweiten Semester zu absolvieren ist, umfasst ein Wahlpflichtmodul. ²Dieses gliedert sich in verschiedene Lehrveranstaltungen, von denen drei Lehrveranstaltungen im Umfang von zusammen 9 ECTS-Credits zu wählen sind. ³Diese sind dem Anhang II zu dieser Ordnung zu entnehmen.

(4) Die Studierenden legen spätestens bis zur zweiten Vorlesungswoche des zweiten Semesters verbindlich ihre gewählten Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtmodul im Gesamtumfang von 6 Semesterwochenstunden fest.

(5) Parallel zu den Modulen fertigen die Studierenden im zweiten Semester ihre Masterarbeit gemäß § 11 dieser Ordnung mit einem Umfang von 15 ECTS-Credits an.

(6) ¹Die zeitliche Abfolge der Module, deren jeweiliger Angebotsturnus, ECTS-Credits sowie die Modulhalte ergeben sich aus den Anlagen I und II zu dieser Ordnung, welche verbindliche Bestandteile dieser Ordnung darstellen. ²Die Angaben nach Satz 1 sowie Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach § 10 sind in den verlinkten Modulbeschreibungen nach Anlage III zu dieser Ordnung enthalten.

(7) ¹Das Lehrangebot wird vor allem durch die Form der Vorlesung angeboten. ²Weitere Formen sind möglich, aber nicht verpflichtend. ³Die Festlegung dieser Form wird in der verlinkten Modulbeschreibung in der Anlage III festgelegt.

(8) Die Ausgestaltung des Lehrangebots gemäß Anlage II gilt vorbehaltlich eventuell auftretender organisatorischer Änderungen.

§ 8

Prüfer und Prüferinnen, Gutachter und Gutachterinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen (zu § 10 Abs. 3 S. 2, § 11 Abs. 1 und 3, § 15 Abs. 2, § 17 Abs. 3, § 23 Abs. 5 S. 1 und 3, Abs. 6 S. 1 und 2 ASPO)

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen der Prüfungen der einzelnen Module sowie die Gutachter und Gutachterinnen der Masterarbeit. ²Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sowie Gutachter und Gutachterinnen kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen werden.

(2) Die nähere Einteilung der Prüfer und Prüferinnen, Gutachter und Gutachterinnen, Beisitzer und

Beisitzerinnen für die jeweiligen Prüfungsformen richtet sich nach § 15 Abs. 2, § 23 Abs. 5 S. 1 und 3, Abs. 6 S. 1 und 2 sowie § 17 Abs. 3 ASPO.

§ 9

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten (zu § 12 ASPO)

(1) ¹Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen regelt § 12 ASPO.

(2) ¹Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. ²Die Anerkennung und Anrechnung kann im Einzelfall im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen erfolgen. ³Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 S. 1 ASPO durch den Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. ⁴Die Anerkennungsprüfung wird von derjenigen Hochschullehrerin oder demjenigen Hochschullehrer durchgeführt, deren oder dessen Veranstaltung im jeweiligen Modul durch die Anerkennung betroffen ist. ⁵Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Abs. 5 S. 1, Abs. 6 S. 1 ASPO, vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dieser Hochschullehrerin oder mit diesem Hochschullehrer festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele. ⁶Die Mindestdauer einer mündlichen Prüfung beträgt dabei 15 Minuten, die einer Klausurarbeit 90 Minuten. ⁷Im Falle der Prüfungsform einer häuslichen Arbeit beträgt der Umfang 25–30 Seiten und eine Bearbeitungsfrist von 4 Wochen.

(3) ¹Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. ²Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

§ 10

Prüfungen in den Basispflichtmodulen und in dem Wahlpflichtmodul (zu § 4 Abs. 2, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 ASPO)

(1) Die Prüfungen zu den Basispflichtmodulen und zu dem Wahlpflichtmodul sollen nachweisen, dass die Studierenden die in § 2 dieser Ordnung festgelegten Studienziele in Bezug auf das jeweilige Modul bzw. der jeweiligen Veranstaltung erreicht haben.

(2) ¹Zu jedem Modul und zu jeder gewählten Veranstaltung ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. ²Dieser Leistungsnachweis kann durch eine Klau-

sur im Umfang von mindestens 90 Minuten, eine mündliche Prüfung oder ein Referat im Umfang von mindestens 15 Minuten oder eine schriftliche Hausarbeit erbracht werden. ³Die Festlegung der Form und des näheren Umfangs der Prüfungsleistung wird in der verlinkten Modulbeschreibung in der Anlage III festgelegt.

§ 11

Masterarbeit

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 7, § 17 Abs. 3 und 4, Abs. 5 S. 2, Abs. 6 S. 2, Abs. 9 S. 2 und 3 ASPO)

(1) In der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie zur eigenständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden sowie zur Abfassung wissenschaftlichen Anforderungen genügender Texte zu einem Thema aus den in diesem Studiengang abgedeckten Lehrgebieten in der Lage sind.

(2) Gemäß § 17 Abs. 5 S. 2 ASPO erfolgt die Zulassung zur Masterarbeit nach erfolgreichem Abschluss aller Basispflichtmodule auf Antrag des oder der Studierenden.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 12 Wochen. ²Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit kann nur in den durch § 17 Abs. 10, 11 ASPO vorgesehenen Fällen beantragt werden.

(4) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 15 ECTS-Credits.

(5) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Gutachtern oder Gutachterinnen nach § 13 Abs. 1 dieser Ordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 14 ASPO bewertet. ²Die mögliche Auswahl bzw. Zuweisung des Erstgutachters oder der Erstgutachterin regelt § 17 Abs. 4 ASPO. ³§ 17 Abs. 3 ASPO ist zu beachten.

§ 12

Täuschung

(zu § 21 Abs. 2 S. 1 ASPO)

¹Über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs im Sinne von § 21 Abs. 1 ASPO entscheiden die jeweiligen Prüfenden. ²Diese Entscheidung ist dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis zu geben.

§ 13

Bewertung von Prüfungen

(zu § 23 Abs. 1 S. 3 lit. b, Abs. 5 S. 4 und Abs. 7 ASPO)

(1) Die Bewertung der Prüfungen wird durch die in § 23 Abs. 1 S. 3 lit. b ASPO verwendete Punkteskala ausgedrückt.

(2) Sofern sich die Benotung eines Moduls aus mehreren benoteten Prüfungen zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der einzelnen benoteten Prüfungen nach § 23 Abs. 7 ASPO.

§ 14

Berechnung der Gesamtnote (zu § 26 Abs. 1 S. 1, S. 5 ASPO)

Die Gesamtnote bestimmt sich aus dem Durchschnitt der einfach gewichteten Noten der Basispflichtmodule und des Wahlpflichtmoduls und der doppelt gewichteten Note der Masterarbeit.

§ 15

Ausstellung von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement und Zertifikat (zu § 27 Abs. 2, 3 und 4 ASPO)

Über das erfolgreich bestandene Studium wird den Studierenden mit dem Zeugnis und Diploma Supplement eine Urkunde ausgehändigt, welche die Verleihung des Grades eines „Master of Laws (LL.M.)“ beurkundet.

§ 16

Endgültiges Nichtbestehen des Studiums (zu § 28 Abs. 2 und 3 S. 1 ASPO)

¹Ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung auch im zweiten Wiederholungsversuch nicht bestanden oder ist bzw. gilt die Masterprüfung gemäß § 28 Abs. 2 ASPO als „endgültig nicht bestanden“, ist das Masterstudium endgültig nicht bestanden. ²Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen des Masterstudiums wird durch den Prüfungsausschuss erstellt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 17

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese studienengangsspezifische Ordnung für den Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

(2) ¹Studierende, die ihr Masterstudium auf der Basis der Studien- und Prüfungsordnung in der Neufassung vom 22.10.2014 begonnen haben, legen ihre Prüfungen nach der zum Zeitpunkt ihrer Immatrikulation geltenden Studien- und Prüfungsordnung ab. ²Sie können schriftlich und unwiderruflich beantragen, das Studium entsprechend dieser studienengangsspezifischen Ordnungen in Verbindung mit der Neufassung der ASPO vom 27.01.2016 fortzuführen und abzuschließen.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ in der Neufassung vom 22.10.2014 tritt zum 30.09.2017 außer Kraft.

Anlage I

zur studiengangsspezifischen Ordnung für den Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

– Modultypen und ECTS –

Modultypen	Module
1) Vier Basispflichtmodule (BM) à 9 ECTS-Credits (= 36 ECTS-Credits)	BM 1: Europäische Wirtschaftsverfassung (9 ECTS-Credits) BM 2: Europäisches Wettbewerbsrecht (9 ECTS-Credits) BM 3: Europäisches Privatrecht (9 ECTS-Credits) BM 4: Die EU im globalen Handels- und Wirtschaftsverkehr (9 ECTS-Credits)
2) Wahlpflichtmodul (WM) à 9 ECTS-Credits	
3) Masterarbeit (MA) à 15 ECTS-Credits	

Anlage II

zur studiengangsspezifischen Ordnung für den Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

– Module im LL.M.-Studiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht/Studienverlaufsplan –

	SWS	Präsenz-std.	Selbst-studium	workl.-Std.	ECTS
I. Basispflichtmodule (Wintersemester)					
1. Europäische Wirtschafts-verfassung					9
Europäischer Binnenmarkt und Grundfreiheiten des AEUV	2	30	105	135	4,5
EU-Grundrechte	2	30	105	135	4,5
2. Europäisches Wettbe-werbsrecht					9
Europäisches Kartellrecht	2	30	105	135	4,5
Europäisches Lauterkeits- und Markenrecht	2	30	105	135	4,5
3. Europäisches Privatrecht					9
Europäisches Privatrecht	2	30	105	135	4,5
Europäisches Verbraucher-recht	2	30	105	135	4,5
4. Die EU im globalen Han-dels- und Wirtschaftsverkehr					9
Wirtschaftsvölkerrecht	2	30	105	135	4,5
EU-Außenwirtschaftsrecht	2	30	105	135	4,5
II. Wahlpflichtmodul (Som-mersemester)					9
Europäisches Wettbewerbs-verfahrensrecht	2	30	60	90	3
Europäisches Beihilfenrecht	2	30	60	90	3
EU-Prozessrecht	2	30	60	90	3
Europäisches Arbeitsrecht	2	30	60	90	3
Europäisches (Wirtschafts-) Strafrecht	2	30	60	90	3
Europäisches Agrar- und Er-nährungswirtschaftsrecht	2	30	60	90	3

Tabellarische Gesamtübersicht

	Leistung	SWS	Präsenz-std.	Selbst-studium	workl.-Std.	ECTS
Studiengang		22	330	1470	1800	60
Winter-semester	Basispflicht-module	16	240	840	1080	36
Sommer-semester	Wahlpflicht-modul	6	90	180	270	9
	Masterarbeit			450	450	15

Anlage III

zur studiengangsspezifischen Ordnung für den Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

– Beschreibung der Module –

https://www.rewi.europa-uni.de/de/studium/master/euwirtschaft/SPO-u_a_/Beschreibung-der-Module.pdf